

Antikorruptions- Richtlinien

der CEOTRONICS AG
Stand 2026



CEOTRONICS
when it counts

1. Einführung / Geltungsbereich

Die CEOTRONICS AG und ihre Konzernunternehmen („CEOTRONICS“) bekennen sich zu einem fairen und gesetzestreuem Wettbewerb. Wir setzen auf Qualität, Innovation, Kundenorientierung und Zuverlässigkeit – nicht auf unzulässige Einflussnahme oder rechtswidrige Praktiken.

CEOTRONICS duldet keine Form von Korruption, keine unzulässige Vorteilsgewährung oder -annahme und kein Verhalten, das den Eindruck unzulässiger Einflussnahme erwecken könnte.

Diese Antikorruptions-Richtlinie gilt für:

- alle Mitarbeitenden der CEOTRONICS-Gruppe, unabhängig von Funktion, Position, Einsatzort und Art des Dienstverhältnisses,
- Organe und Organmitglieder,
- soweit vertraglich vereinbart, auch für bestimmte externe Partner, z. B. Handelsvertreter, Vertriebspartner, Berater und andere Personen, die CEOTRONICS nach außen vertreten.

Ergänzend zu dieser Richtlinie gelten die internen Regelungen von CEOTRONICS, insbesondere der Verhaltenskodex (Code of Conduct) und die Arbeitsordnung, sowie die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

2. Zielsetzung

Ziel dieser Richtlinie ist es,

- Korruption und unzulässige Vorteilsgewährung/-annahme zu verhindern,
- die Sensibilität aller Mitarbeitenden für Korruptionsrisiken zu schärfen,
- klare Verhaltensmaßstäbe und Entscheidungsgrundlagen vorzugeben,
- das Vertrauen von Kunden, Geschäftspartnern, Behörden und der Öffentlichkeit in die Integrität von CEOTRONICS zu stärken.

Korruptionsprävention ist ein wesentlicher Bestandteil verantwortungsbewusster Unternehmensführung und ergänzt die bestehenden Qualitäts-, Umwelt- und Compliance-Managementsysteme von CEOTRONICS. Sie unterstützt insbesondere die Sorgfalts- und Legalitätspflichten des Vorstands nach § 93 Aktiengesetz (AktG) sowie die Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats.

3. Definition und Folgen von Korruption

Unter Korruption verstehen wir insbesondere:

- das Anbieten, Versprechen, Gewähren, Fordern, Sich-versprechen-Lassen oder Annehmen eines unzulässigen Vorteils,
- um eine Entscheidungsträgerin oder einen Entscheidungsträger zu einer pflichtwidrigen Handlung zu veranlassen oder zu belohnen,
- oder um eine sachliche Entscheidung in unzulässiger Weise zu beeinflussen.

*Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Hierzu gehören insbesondere:

- Bestechung und Bestechlichkeit,
- Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme,
- unzulässige Zahlungen oder Zuwendungen an Amtsträger oder Personen im öffentlichen Dienst,
- sonstige verdeckte oder unangemessene Einflussnahme auf geschäftliche oder behördliche Entscheidungen.

Korruption ist strafbar – im Inland wie im Ausland. Sie kann zu gravierenden Konsequenzen führen, u. a.:

- strafrechtliche Sanktionen für handelnde Personen,
- ordnungswidrigkeitsrechtliche Geldbußen und Schadensersatzforderungen gegen das Unternehmen,
- Ausschluss von öffentlichen Vergabeverfahren,
- erhebliche Reputationsschäden und Vertrauensverlust bei Kunden, Partnern und Mitarbeitenden,
- Gefährdung von Aufträgen und Arbeitsplätzen.

In Deutschland sind die wesentlichen Korruptionsstraftaten insbesondere in den §§ 299 ff. (Bestechlichkeit/Bestechung im geschäftlichen Verkehr) und §§ 331 ff. (Vorteilsannahme/Vorteilsgewährung; Bestechlichkeit/Bestechung) des Strafgesetzbuches (StGB) geregelt. Unternehmen können wegen Korruptionsverstößen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), insbesondere § 30 OWiG, mit Geldbußen belegt werden.

Korruption widerspricht den Werten von CEOTRONICS und gefährdet unsere langfristige Geschäftstätigkeit.

4. Besondere Verantwortung von Führungskräften

Führungskräfte haben eine besondere Vorbild- und Verantwortungspflicht. Sie sind dafür verantwortlich,

- durch ihr eigenes Verhalten deutlich zu machen, dass Korruption bei CEOTRONICS keinen Platz hat,
- ihre Mitarbeitenden regelmäßig zu informieren und zu unterweisen,
- klare Zuständigkeiten und transparente Abläufe zu gewährleisten,
- auf Warnsignale und Interessenkonflikte zu achten,
- bei Verdachtsfällen unverzüglich zu reagieren und die zuständigen Stellen einzubinden.

In korruptionsgefährdeten Bereichen (insbesondere Einkauf, Vertrieb, Projektgeschäft, Zusammenarbeit mit öffentlichen Auftraggebern und Amtsträgern) ist eine erhöhte Aufmerksamkeit erforderlich.

5. Verhaltensgrundsätze

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass Korruption und der Anschein unzulässiger Beeinflussung vermieden werden. Insbesondere gilt:

- Es dürfen keine Vorteile gefordert, angeboten, versprochen, gewährt, gefordert, sich versprechen gelassen oder angenommen werden, die dazu bestimmt oder geeignet sind, geschäftliche oder behördliche Entscheidungen unsachlich zu beeinflussen.
- Entscheidungen sind ausschließlich aus sachlichen Gründen im Interesse von CEOTRONICS zu treffen.
- Die einschlägigen Gesetze (insbesondere Strafgesetzbuch, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, Vorschriften zu Amtsträgern und öffentlichen Auftraggebern) sind einzuhalten.
- Mitarbeitende dürfen keine unzulässigen Absprachen mit Wettbewerbern oder anderen Unternehmen treffen, insbesondere nicht im Zusammenhang mit Ausschreibungen, Preisbildung oder Marktaufteilung; die einschlägigen kartell- und vergaberechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten.
- Unzulässige Vorteile dürfen auch nicht über Dritte (z. B. Berater, Vermittler, Vertriebs- oder Kooperationspartner) gewährt oder angenommen werden.

Die in dieser Richtlinie beschriebenen Pflichten gelten zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Korruptionsstraftatbeständen des Strafgesetzbuches (StGB), den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie den anwendbaren Anti-Korruptionsvorschriften anderer Staaten, soweit CEOTRONICS dort tätig ist.

Im Zweifel ist eine Situation so zu behandeln, als sei sie kritisch – und es ist die Führungskraft oder die zuständige Fachstelle (z. B. Compliance/Personal) einzubeziehen.

5.1. Geschenke, geldwerte Zuwendungen und Vorteile

Im Zusammenhang mit der Tätigkeit für CEOTRONICS dürfen Mitarbeitende:

- keine Geldleistungen oder geldwerten Vorteile (z. B. Bargeld, Gutscheine, Darlehen, nicht marktübliche Rabatte) für sich oder Dritte fordern, sich versprechen lassen oder annehmen,
- keine derartigen Zuwendungen an Kunden, Lieferanten, sonstige Geschäftspartner oder Amtsträger anbieten, versprechen, gewähren oder in Aussicht stellen, wenn dadurch eine unzulässige Einflussnahme erfolgen soll oder erfolgen könnte.

Zulässig sind lediglich:

- gelegentliche, geringwertige Aufmerksamkeiten, die dem üblichen Geschäftsgebrauch entsprechen (z.B. Kalender, Kugelschreiber, kleine Werbegeschenke),
- und nur dann, wenn nach Art und Umfang kein Eindruck unzulässiger Beeinflussung entsteht.

Für CEOTRONICS gilt:

- Bargeld und Bargeldäquivalente (z. B. Gutscheine) dürfen grundsätzlich nicht angenommen oder gewährt werden.
- Eine interne Wertgrenze für geringwertige Zuwendungen wird durch CEOTRONICS festgelegt und regelmäßig überprüft; Überschreitungen sind stets mit der Führungskraft abzustimmen.
- Mehrere Zuwendungen desselben Partners sind in der Summe zu betrachten.

Jede Zuwendung, bei der Zweifel bestehen, ob sie zulässig ist, ist vor Annahme oder Gewährung mit der Führungskraft bzw. der zuständigen Fachstelle zu klären.

5.2. Einladungen, Bewirtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen

Einladungen, Bewirtungen und sonstige Dienstleistungen (z. B. Transporte, Unterkünfte, Dienstleistungen zu Vorzugspreisen) dürfen nur angenommen oder gewährt werden, wenn sie:

- einen klaren geschäftlichen Anlass haben,
- üblich und angemessen sind (Ort, Art, Dauer, Kostenrahmen),
- transparent erfolgen und
- keinen Eindruck einer unzulässigen Einflussnahme begründen.

Unzulässig sind insbesondere:

- Einladungen zu rein privaten Vergnügungsveranstaltungen ohne klaren Geschäftsbezug,
- Übernahme von Reisekosten oder sonstigen erheblichen Aufwendungen durch Geschäftspartner, wenn hierdurch eine Abhängigkeit oder Befangenheit entstehen kann,
- Übernahme von Kosten für mitreisende Angehörige oder private Begleiter,
- private Dienstleistungen oder Vorteile, die sonst nicht oder nicht zu den angebotenen Konditionen gewährt würden.

Dienstreisekosten sind grundsätzlich von CEOTRONICS zu tragen. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen, dokumentierten Genehmigung und dürfen keinen Befangenheitsanschein erzeugen.

5.3. Wirtschaftliche Beteiligungen und Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten, Organfunktionen (z. B. Geschäftsführer, Beirat) und persönliche Beteiligungen an Unternehmen,

- die in einem tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerb zu CEOTRONICS stehen,
- die Kunden, Lieferanten oder sonstige Geschäftspartner von CEOTRONICS sind oder sein wollen,

müssen angezeigt und genehmigt werden, soweit dies in Arbeitsvertrag, Arbeitsordnung oder internen Richtlinien vorgesehen ist.

Nebentätigkeiten oder Beteiligungen, die zu Interessenkonflikten mit den dienstlichen Aufgaben führen können, sind unzulässig.

5.4. Spenden und Sponsoring

Spenden und Sponsoringmaßnahmen, die im Namen von CEOTRONICS gewährt werden, bedürfen der Zustimmung der hierfür zuständigen Stelle (z. B. Geschäftsleitung). Sie dürfen:

- nicht an Personen oder Organisationen erfolgen, bei denen Korruptionsrisiken bestehen oder die im Widerspruch zu unseren Werten stehen,

- nicht als Gegenleistung für konkrete geschäftliche Vorteile gewährt werden.

Insbesondere Spenden an öffentliche Stellen, Amtsträger oder Organisationen mit Nähe zu Vergabeentscheidern sind mit besonderer Vorsicht zu prüfen und gegebenenfalls abzulehnen.

5.5. Vier-Augen-Prinzip und Dokumentation

Zur Vermeidung von Korruption und Interessenkonflikten gilt in sensiblen Bereichen (z. B. Einkauf, Vertrieb, Projektfreigaben, Zahlungen):

- das Vier-Augen-Prinzip,
- eine angemessene Funktionstrennung (z. B. zwischen Anforderung, Bestellung, Freigabe, Rechnungskontrolle, Zahlung),
- eine nachvollziehbare Dokumentation der wesentlichen geschäftlichen Vorgänge (z. B. Angebote, Entscheidungen, Freigaben).

CEOTRONICS richtet Prozesse und Kontrollen so aus, dass unzulässige Einflussnahme erschwert und transparent gemacht wird.

6. Besondere Regelungen für Kontakte zum öffentlichen Dienst

Die Zusammenarbeit mit öffentlichen Auftraggebern, Behörden und einem dem öffentlichen Dienst gleichgestellten Bereich (z. B. Bundesverwaltung, Polizei, Bundeswehr, BOS) unterliegt besonderen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere den Korruptionsvorschriften der §§ 331 ff. StGB (Vorteilsannahme/Vorteilsgewährung; Bestechlichkeit/Bestechung von Amtsträgern) und den einschlägigen Vorschriften des Haushalts- und Vergaberechts.

Für CEOTRONICS gilt insbesondere:

- Mitarbeitende dürfen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Amtsträgern) keine unzulässigen Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren.
- Es sind keine Zuwendungen oder Vorteile in Aussicht zu stellen, die geeignet sind oder den Anschein erwecken, behördliche Entscheidungen zu beeinflussen (z. B. Vergaben, Genehmigungen).
- Empfehlungen und Leitlinien aus Initiativen zur Korruptionsprävention (z. B. BMI-Initiativkreis Korruptionsprävention) werden beachtet; wo diese großzügigere Regelungen zulassen, gelten für CEOTRONICS dennoch strengere interne Maßstäbe (z. B. keine geldwerten Zuwendungen an Beschäftigte der Bundesverwaltung).

Im Zweifel ist vor einer Zuwendung oder Einladung an Personen im öffentlichen Dienst stets Rücksprache mit der zuständigen Führungskraft oder Fachstelle zu halten.

7. Verhalten bei Korruptionsverdacht/Ansprechpartner

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, Hinweise auf mögliche Korruption oder unzulässige Vorteilsgewährung ernst zu nehmen und unverzüglich weiterzugeben.

Ansprechpartner sind insbesondere:

- die jeweilige Führungskraft,
- die Personalabteilung,
- weitere interne Stellen gemäß Arbeitsordnung und internen Richtlinien (z. B. Compliance-Funktion, Vertrauensperson).

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Verdachtsfälle und Bedenken anonym oder vertraulich über das von CEOTRONICS bereitgestellte Hinweisgebersystem zu melden. Die Zugangsdaten und Themenbereiche des Hinweisgebersystems werden intern bekannt gemacht.

Für Meldungen gilt:

- Mitarbeitende, die einen Verdacht in gutem Glauben melden, dürfen daraus keine Nachteile erleiden (Schutz vor Repressalien).
- Jeder, der Kenntnis von korruptem Verhalten erlangt und dieses nicht meldet, trägt Mitverantwortung.

Führungskräfte haben bei konkreten und nachvollziehbaren Anhaltspunkten für einen Korruptionsverdacht unverzüglich die Geschäftsleitung bzw. die zuständige Fachstelle zu informieren und, falls erforderlich, angemessene Sofortmaßnahmen zu ergreifen.

8. Sanktionen

Verstöße gegen diese Antikorruptions-Richtlinie können – unabhängig von möglichen straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlichen Folgen – arbeitsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen. Die Art und Schwere der Maßnahme richten sich nach dem jeweiligen Einzelfall und den einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und können bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses reichen.

CEOTRONICS behält sich vor, bei Verstößen von Geschäftspartnern angemessene Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Beendigung der Geschäftsbeziehung.

Rödermark, im Juli 2026

CEOTRONICS AG



Thomas H. Günther
Vorstandsvorsitzender und CEO

